

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Bildungsmanagement (MAS BM) der Pädago- gischen Hochschule Luzern

vom 22. September 2025 (Stand 1. Oktober 2025)

Die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Bildungsmanagement (im Folgenden: MAS BM) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs

Der Weiterbildungsstudiengang MAS BM umfasst 60 ECTS-Punkte.

Art. 3 Ziel

Die Studierenden werden befähigt, die Kernprozesse einer Bildungsorganisation zu entwickeln und zu steuern.

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang MAS BM setzt voraus:

- a. einen Hochschulabschluss (Tertiär A),
- b. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- c. einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B).

² Bewerberinnen und Bewerber ohne erforderlichen Ausbildungsabschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang MAS BM setzt eine Anmeldung innerhalb der in der Ausschreibung publizierten Anmeldefrist voraus.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im MAS BM ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs MAS BM der PH Luzern sind. Mindestens 30 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Studienteile und Module sowie Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss im Weiterbildungsstudiengang MAS BM müssen Studienteile und Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten absolviert werden:

- a. aus dem Bereich des Prozessmanagements mindestens zwei der folgenden Wahl-CAS:
 - CAS Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung,
 - CAS Bildungsdesign,
 - CAS Projektmanagement in der Erwachsenenbildung.

- b. aus dem Bereich des Betriebsmanagements maximal einer der folgenden Wahl-CAS:
 - CAS Mit Führungserfahrung eine Schule leiten,
 - CAS Kooperative Schulführung,
 - CAS Unterrichts- und Schulentwicklung.
- c. aus dem Bereich der Bildungsprozessgestaltung maximal einer der folgenden Wahl-CAS:
 - CAS eLearning Design,
 - CAS Erwachsenenendidaktik,
 - CAS Lerngruppen leiten in der Erwachsenenbildung.
- d. Pflichtmodule:
 - Modul «Betriebswirtschaft im Bildungsbereich» 5 ECTS-Punkte,
 - Mastermodul 15 ECTS-Punkte.
- e. maximal zwei der folgenden Wahl-Module:
 - Modul «Kompetenzen im 21. Jahrhundert» 5 ECTS-Punkte,
 - Modul «Critical Thinking» 3 ECTS-Punkte,
 - Modul «Interprofessionelles Lernen» 2 ECTS-Punkte.

² Für die Vergabe von ECTS-Punkten für den erfolgreichen Abschluss eines Wahl-CAS sind die geltenden Ausführungsbestimmungen des betroffenen Weiterbildungsstudiengangs massgebend. Für den erfolgreichen Abschluss der Wahl- und Pflichtmodule werden ECTS-Punkte im Umfang gemäss Absatz 1 vergeben.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen von Studienteilen oder Modulen*

¹ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Wahl-CAS richten sich nach den geltenden Ausführungsbestimmungen des betroffenen Weiterbildungsstudiengangs.

² Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Wahl- und Pflichtmodule sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Die zu erbringenden Leistungsnachweise der Wahl-CAS sind in den geltenden Ausführungsbestimmungen des betroffenen Weiterbildungsstudiengangs festgelegt.

² In den Pflichtmodulen sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. im Modul «Betriebswirtschaft im Bildungsbereich»: schriftliche Fallstudie und mündliche Präsentation,
- b. im Mastermodul: Masterarbeit.

³ In den Wahl-Modulen sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. im Modul «Kompetenzen im 21. Jahrhundert»: schriftliches Portfolio mit Reflexion zu Schlüsselkompetenzen der eigenen Institution und zum persönlichen Entwicklungsziel,
- b. im Modul «Critical Thinking»: schriftliche, kriteriengeleitete Stellungnahme zu den Modulinhalt,

- c. im Modul «Interprofessionelles Lernen»: schriftliche Dokumentation einer interprofessionellen Lernsituation mit Reflexion.

Art. 11 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit besteht aus der schriftlichen Auseinandersetzung mit einem selbstgewählten Thema aus dem Bereich des Bildungsmanagements. Sie ist im Kolloquium zu präsentieren.

² Die Masterarbeit wird mit der Bewertungsskala gemäss Artikel 7 Absatz 2 des PH-Weiterbildungsreglements bewertet.

Art. 12 *Präsenzpflcht und Absenzen*

¹ Für die Präsenzpflcht und die Absenzen in den Wahl-CAS gelten die Bestimmungen der geltenden Ausführungsbestimmungen zum betroffenen Weiterbildungsstudiengang. Für die Kontaktveranstaltungen der übrigen Module besteht eine Präsenzpflcht von 80% pro Modul.

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 13 *Titel*

Der verliehene Titel lautet «Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Bildungsmanagement» (MAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 *Übergangsbestimmung*

Für Studierende, die ihr Studium im Weiterbildungsstudiengang MAS BM vor dem 1. Oktober 2025 aufgenommen haben, gelten die Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Bildungsmanagement (MAS BM) der Pädagogischen Hochschule Luzern in der Fassung vom 1. August 2021.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
22.09.2025	01.10.2025	Erlass	Erstfassung